

Satzung des Vereins Esperanza – Verein zur Förderung der Entwicklung in Mittelamerika e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ESPERANZA – Verein zur Förderung der Entwicklung in Mittelamerika e.V.“. Sitz des Vereins ist Bestwig.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine gemeinnützige und unabhängige Interessengemeinschaft und bezweckt die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Dazu sammelt er Spenden und stellt diese für ökonomisch, ökologisch sozial und kulturell nachhaltige Entwicklungsprojekte in den Ländern Mittelamerikas zur Verfügung. Dabei arbeitet der Verein ausschließlich mit Institutionen zusammen, die die Ziele des Vereins teilen, dem Gemeinwohl verpflichtet und unabhängig sind. Die Durchführung und Kontrolle der Projekte liegt entweder bei Mitgliedern des Vereins selbst oder bei vom Verein damit betrauten Personen.

Der Verein ermöglicht interessierten Menschen Erfahrungen in der Entwicklungszusammenarbeit durch Teilnahme an Projekten von Esperanza zu sammeln. Verbunden mit der Durchführung von Entwicklungsprojekten hat der Verein auch eine verstärkte Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit dahingehend zum Ziel, die global ungleichen Entwicklungschancen aufzuzeigen, für die sozialen, ökonomischen und ökologischen Probleme außerhalb „ihrer Welt“ und einer globalisierten Welt zu sensibilisieren und über den Beitrag einer partnerschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit zur Lösung aufzuklären.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht. Mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand erlangt das Mitglied die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung, Tod oder Konkurs.

Der Austritt aus dem Verein muss spätestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt werden. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Belange des Vereins zulässig. Er kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 20,00. Dieser Satz kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerdem muss er auf Verlangen von 20% der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Zustellung des Begehrens eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder des Vereins sind zu jeder Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Genehmigung der Kassenrechnung
6. Jede Änderung der Satzung
7. Änderung des Beitragssatzes
8. Entscheidungen über eingereichte Anträge
9. Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer. Dem Vorstand können Beisitzer angehören, denen durch die Mitgliederversammlung konkrete Aufgaben zugewiesen werden können.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

Der erste Vorsitzende sowie sein einzelner / seine einzelnen Stellvertreter vertreten den Verein jeweils alleinvertretungsberechtigt gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Hauptaufgabe des Vorstands ist es, die in § 2 genannten Ziele des Vereins zu verwirklichen. Ihm obliegt ferner die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bestwig, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.